

STATUTEN

Pistolenschützen Schüpfheim - Flühli

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Pistolenschützen Schüpfheim - Flühli (PSSF) sind von der Pistolensektion Schüpfheim und der Pistolensektion Flühli - Sörenberg im Jahre 2011 gegründet worden. Sie bilden einen Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Flühli.

Der Verein ist Mitglied der Amtschützengesellschaft Entlebuch (ASG-EB), des Luzerner Kantonschützenvereines (LKSV) und des Schweizerischen Schützenverbandes (SSV). Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) an. Die Statuten der übergeordneten Verbände und der Versicherung sind für den Verein verbindlich.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- die Förderung des ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesens
- die Durchführung der Bundesübungen nach den Vorschriften des VBS
- die Förderung des Nachwuchses
- die Pflege der Kameradschaft

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis nach Vorgaben der übergeordneten Verbände. Mitglied des Vereins können alle Schweizerinnen und Schweizer werden, ebenfalls Jugendliche ab dem 10. Altersjahr. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Für das Schiessen mit Ordnanzswaffen muss jedoch die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegen.

Art. 4

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind zum Schiessen dieser Übungen ohne persönliche Beitragsleistung zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Schiesspflichtige dürfen nicht abgewiesen werden.

Art. 6

Die Mitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten:

- Jahresbeitrag
- Benutzungsbeitrag an die Standkommission Bunihus (SKB)
- Aktivmitgliedern mit Lizenz wird die Lizenzgebühr (durch SSV festgelegt) separat in Rechnung gestellt.
- Jugendliche, Junioren, Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder, sowie Schützenmeister bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften des Bundes über das ausserdienstliche Schiesswesen, die im Schützenhaus angeschlagen sind, einzuhalten. Ebenso haben sie den Anweisungen der Aufsichtspersonen im Schützenhaus Folge zu leisten.

Art. 8

Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder gegen die Statuten verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung unter Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 9

Die Pistolenschützen Schüpfheim - Flühli bestehen aus folgenden Mitgliederklassen:

- 9.1 Aktivmitglieder sind Personen, die freiwillige Schiessübungen und Schiessanlässe besuchen.
- 9.2 Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um die PSSF oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der GV auf Antrag des Vorstandes gewählt.
- 9.3 Freimitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Schiesswesen verdient gemacht haben. Sie werden von der GV auf Antrag des Vorstandes gewählt.
- 9.4 Passivmitglieder sind Personen, die den Verein jährlich mit einem finanziellen Beitrag unterstützen, sich jedoch nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen wollen.

Art. 10

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht, sowohl auf Vermögen als auch auf jegliche Auszahlung durch den Verein.

III. Organisation

Art. 11

Die Organe der Pistolenschützen Schüpfheim - Flühli sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines neuen Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- o auf Beschluss des Vorstandes
- o auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder.

Dem Ersuchen ist innert zwei Monaten zu entsprechen.

Art. 14

An der Generalversammlung sind sämtliche Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitglieder teilnahmeberechtigt. Diese müssen schriftlich mit der Traktandenliste 14 Tage vor der Generalversammlung eingeladen werden.

Art. 15

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv-, Ehren-, und Freimitglieder.

Art. 16

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.

Art. 17

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Bestellung des Büros
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Absenden Jahresmeisterschaften
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Genehmigung des vorgeschlagenen Jahresprogrammes
- Festlegung der Jahresmeisterschaft
- Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Verschiedenes

Der Vorstand ist berechtigt, die Traktandenliste bei Bedarf zu ergänzen.

Art. 18

Anträge von Mitgliedern, die traktandiert und an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind schriftlich und begründet, bis 31. Dezember an den Vorstand zu richten.

Nicht traktandirierte Geschäfte dürfen an der Generalversammlung nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 19

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur auf Beschluss der Versammlung und können sich auf einzelne Traktanden beschränken. Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20

Bei Wahlen kann das Einzel- oder Gesamtwahlverfahren angewendet werden.

Das Einzelwahlverfahren wird durchgeführt, wenn ein Drittel der Anwesenden dies beschliesst. Gewählt sind jene Vorgeschlagenen, welche im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr erreichen. Ist ein dritter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr.

Art. 21

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 22

Zwei Mitglieder amten als Rechnungsrevisoren und werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 23

Demissionen von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren müssen auf Ende des laufenden Jahres schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 24

Vom Vorstand werden folgende Funktionen besetzt: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, Beisitzer.

Art. 25

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Jahresprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.--

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 27

Die Aufgabenzuteilung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren sind wie folgt:

27.1 Präsident:

- Vertritt den Verein nach aussen
- Leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- Erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht
- Koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstandes
- Erstellt in Zusammenarbeit der Vorstandskollegen den Schiessbericht
- Ist Mitglied der Standkommission Bunihus (SKB)
- Kann einzelne Aufgaben den übrigen Vorstandsmitgliedern übertragen
- Erstellt ein Jahresprogramm

27.2 Vizepräsident:

- Ist Stellvertreter des Präsidenten
- Unterstützt diesen in seinen Aufgaben

27.3 Aktuar:

- Ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz
- Schreibt Berichte für die Zeitungen
- Übernimmt Büroarbeiten bei Schiessanlässen
- Führt das Mitgliederverzeichnis
- Führt die Mitgliederverwaltung und das Lizenzwesen des SSV

27.4 Kassier:

- Führt die laufende Kassenrechnung
- Verwaltet die Vereinsfinanzen
- Zieht die Jahres- und Benutzerbeiträge ein
- Erstellt auf Jahresende eine Abrechnung zu Handen der Generalversammlung
- Kontrolliert die Kasse der Standkommission Bunihus (SKB)

27.5 1.Schützenmeister:

- Koordiniert die Einsätze der verschiedenen Schützenmeister
- Ist für den gesamten Schiessbetrieb auf den 50m/25m-Anlagen verantwortlich
- Ist Mitglied der Standkommission Bunihus (SKB)

27.6 Beisitzer:

- Übt innerhalb des Vorstandes eine beratende Funktion aus
- Kann für Aufgaben im ganzen Vereinswesen eingesetzt werden

27.9 Rechnungsrevisoren:

- Prüfen, die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung
- Erstellen der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag über die Décharge-erteilung
- Führen über die gestellten Anträge die Abstimmung durch

Art. 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift haben der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

V. Finanzen

Art. 29

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder sowie der Beitrag an die Standkommission werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 30

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an auswärtigen Schiessanlässen teilnehmen, ist der Vorstand zuständig.

Art. 31

Die Entschädigungen für Vorstandsarbeiten werden vom Vorstand beschlossen. Sie sind der Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 32

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder verpflichten sich lediglich zur Entrichtung des Jahresbeitrages. Die aus der Geschäftsführung entstandenen Kosten des Vorstandes gehen zu Lasten der Vereinskasse.

VI. Statutenänderungen

Art. 33

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung.

VII: Schlussbestimmungen

Art. 34

Die Auflösung des Vereins PSSF kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins PSSF werden dessen Vermögen und Akten dem LKSV auf die Dauer von 10 Jahren zur Verwaltung und Archivierung übergeben. Sollte sich in diesem Zeitraum im Einzugsgebiet des aufgelösten Vereines ein neuer Verein mit ähnlichem Zweck bilden, so ist ihm das Vermögen samt den archivierten Akten zu übergeben. Andernfalls geht das ganze Vermögen einem wohltätigen Zweck zu.

Art. 35

Vorstehende Statuten sind von der heutigen Generalversammlung genehmigt worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Kantonalschützenverein (LKSV) und das Justiz- und Sicherheitsdepartement in Kraft.

Pistolenschützen Schüpfheim - Flühli

Ort Datum

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....

Josef Lötscher

Stefan Dahinden

Genehmigung durch den Kantonalschützenverein LKSV

Ort Datum

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....

Hansjörg Dahinden

Armin Roos

Genehmigung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern

Ort Datum

Die Regierungsrätin

.....

Yvonne Schärli-Gehrig